AKTUELLE FASSUNG
OKTOBER 2015

Asyl und Einwanderung

Positionspapier der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag

Alternative für Deutschland

AfD-FRAKTION IM SÄCHSISCHEN LANDTAG

Asyl und Einwanderung

Positionspapier der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag
Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

AG Asyl der AfD Landtagsfraktion Sachsen:
Andre Barth; Carsten Hütter; Dr. Kirsten Muster; Jörg Urban; Sebastian Wippel und Fraktionsmitarbeiter

Präambel

Im Jahre 2014 sind mehr als 200.000 Menschen nach Deutschland gekommen und haben hier einen Antrag auf Asyl gestellt. Für dieses Jahr rechnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach der Prognose vom August 2015 immer noch offiziell mit 800.000 Erstanträgen auf Asyl. Das wäre die höchste Zahl seit Anfang der 90er-Jahre, als im ehemaligen Jugoslawien Bürgerkrieg herrschte. Allerdings ist auch diese Zahl überholt; neuerdings werden durch seriöse Quellen bis zu 1,5 Millionen Asylsuchende prognostiziert .

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. August 2015 über 152.777 Asylanträge entschieden. Nur 1% der Antragsteller wurden in diesem Zeitraum als politisch Verfolgte gemäß Art. 16 a GG anerkannt. Daneben wurden ca. 38% der Antragsteller als Schutzsuchende insbesondere auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention, anerkannt. Im selben Zeitraum wurden in Deutschland bereits 231.302 Erstanträge gestellt, die derzeit größtenteils noch zur Entscheidung ausstehen.

Sachsen hat im Jahr 2014 insgesamt 6.030 Asylbewerber aufgenommen. Allein im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. August 2015 hat sich diese Zahl bereits mehr als verdoppelt. Es kamen 15.158 neue Asylbewerber nach Sachsen. Aufgrund des anhaltenden Zustroms rechnet der Freistaat momentan mit der Ankunft von mindestens 5.000 weiteren Asylbewerbern pro Monat.

Die AfD bekennt sich zum Schutz von Flüchtlingen und Schutzsuchenden.

Wir unterstützen diese Menschen in ihrem Bemühen um Integration und ihrem Willen, bei uns oder in sicheren Drittstaaten vorübergehend eine Heimat zu finden. Sie sind uns dann willkommen, wenn sie von Anfang an vorhaben, nach Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen wieder in ihre Heimat zurückzukehren.

Die Personen, deren Asylanträge unanfechtbar abgelehnt worden sind, müssen hingegen ihrer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Ausreise unverzüglich nachkommen. Unter diesen Menschen gibt es sicherlich viele, die uns als Einwanderer willkommen wären. Bedauerlicherweise fehlt es in Deutschland immer noch an einer rechtlichen Grundlage - einem Einwanderungsgesetz - um diese Menschen hier aufnehmen zu können. Die Bundesregierung ist aufgerufen, ein solches, längst überfälliges Gesetz auf den parlamentarischen Weg zu bringen.

Als weitere Säule einer Zuwanderung haben Bürger von EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der EU in andere Länder umzuziehen und dort eine Arbeit aufzunehmen.

I Klare Begriffe zur Beschreibung des Sachverhalts

In der gegenwärtigen Diskussion benutzen Politiker und Journalisten – ob bewusst oder unbewusst – unscharfe Begriffe. Dadurch werden die Bürger eher verwirrt als informiert. Dies geschieht, obwohl in den Gesetzen die Begriffe klar definiert werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist durch die Regelungen des Asylgesetzes gezwungen, einen Asylantrag nicht nur auf das Vorliegen einer politischen Verfolgung zu prüfen, wie dies Art. 16 a GG entspräche. Vielmehr umfasst die Prüfung eines Asylantrages auch die Prüfung auf Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 Asylgesetz), subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 Asylgesetz) und auf das Vorliegen eines Abschiebehindernisses (§ 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz).
Nur wenn keiner dieser Schutzgründe vorliegt, wird der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt.

a) Asylbewerber
sind alle Personen, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellen.

b) Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz
Diese Definition entspricht dem Wortlaut des Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention. Danach sind „Flüchtlinge" in diesem Sinne diejenigen Menschen, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden und berechtigte Furcht haben müssen, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt zu werden.

Wirtschaftliche Not, Naturkatastrophen oder Armut begründen daher gerade keine Flüchtlingseigenschaft!

c) Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG
ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einen schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner

- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmalen, die sein Anderssein prägen (z. B. Nationalität),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben. Als Asylberechtigter wird gem. Art. 16 a Abs. 2 GG nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat" nach Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten" gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

Ebenfalls wird als Asylberechtigter nicht anerkannt, wer aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat flieht. Sein Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt. Gemäß Art. 16 a Abs. 3 GG wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die das Gegenteil beweisen. Sichere Herkunftsstaaten sind in der Anlage II (zu § 29 a) zum Asylgesetz abschließend aufgeführt.

Allgemeine Notsituationen, wie Armut, Bürgerkriege oder Naturkatastrophen sind als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. Daher kann nur noch eine Prüfung erfolgen, ob ein subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ob ein Abschiebeverbot besteht.

d) Kontingentflüchtlinge gemäß §§ 23, 24 Aufenthaltsgesetz
sind Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen und in festgelegter Anzahl gleichmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden. Sie durchlaufen kein Asyl- oder sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern werden im Herkunftsland nach bestimmten Kriterien ausgewählt und erhalten sofort mit ihrer Ankunft eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Sie haben einen Anspruch auf den Besuch eines Integrations- sowie eines Sprachkurses und erhalten von vornherein eine Arbeitserlaubnis. Beispielsweise wurden über ein Bundeskontingent schon 20.000 Syrer aufgenommen, verschiedene Bundesländer haben eigene Programme aufgelegt.

e) Subsidiär Schutzberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 Asylgesetz
ist, wer nachvollziehbare Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.
Im Rahmen des Asylverfahrens wird diese Schutzberechtigung geprüft, wenn keine politische Verfolgung und keine Flüchtlingseigenschaft bejaht werden kann.
Anerkannt nach dieser Vorschrift werden i.d.R. Menschen, die erfolgreich geltend machen, europäischen Schutznormen und -konventionen – v.a. der europäischen Menschenrechtskonvention – zuwider verfolgt worden zu sein. Nur eine kleine Minderheit der Antragsteller (weniger als 1%) unterfällt dieser Kategorie.

f) Abgelehnte Asylbewerber
Zu den Personen, die einen letztlich aussichtslosen Asylantrag stellen, zählen die Armutsmigranten. Weder nach der rechtlichen Terminologie noch umgangssprachlich sind sie Flüchtlinge. Es sind Auswanderungswillige wie viele Deutsche im 18. und 19. Jahrhundert, die damals der Armut entkommen und ihr Glück in Amerika suchen wollten.

Ein abgelehnter Asylbewerber fällt unter keine der vier vorgenannten Kategorien, die im Rahmen eines Asylantrages durchgeprüft werden müssen. Ihm steht kein Schutzrecht zur Seite. Mit der rechtskräftigen Ablehnung wird er gesetzlich ausreisepflichtig. Reist er nicht freiwillig aus und es liegt auch kein sogenanntes „Abschiebehindernis“ vor, muss er von Rechts wegen abgeschoben werden.

II Wanderungsbewegungen nach Deutschland

Seit den 60er Jahren hat trotz des Anwerbestopps im Jahre 1971 eine millionenfache schleichende und ungeregelte Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden. Dabei ist nach 1971 die Zahl der ausländischen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern

zurückgegangen. Jedoch ist die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung stark angestiegen. Es ist also genau das Gegenteil dessen eingetreten, was eine moderne Einwanderungspolitik erreichen will.

20% der Einwanderer waren EU-Bürger und deutsche Spätaussiedler aus Osteuropa. Der Großteil, also etwa 80% der Einwanderer, waren Nicht-EU-Bürger. Für sie fanden sich keine einwanderungsrechtlichen Regelungen, so dass auf bestehende Gesetze, wie z. B. das damalige Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz, ausgewichen werden musste.

Ende 2014 lebten in Deutschland rund 16,4 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund , was einem Anteil von 20,3% der Gesamtbevölkerung entspricht. Davon waren ca. 8,2 Millionen Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, was die höchste registrierte Zahl seit 1967 ist. Die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund stieg gegenüber 2011 um gut 1,5 Millionen Menschen, was einem Zuwachs von 10,3% entspricht.

Mehr als vier Jahrzehnte haben unsere Regierungen es versäumt, ein modernes Einwanderungsgesetz zu schaffen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie z. B. das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz haben originär einen anderen Gesetzeszweck als die geregelte Einwanderung. Die Bundesrepublik Deutschland tolerierte dieses rechtliche Defizit und verweigerte sich bisher der offenkundigen politischen Erkenntnis, dass Deutschland ein Einwanderungsgesetz benötigt.

Deutschland nimmt derzeit nach den USA die meisten Menschen aus den weltweiten Wanderungsbewegungen auf. Wenn Deutschland weltweit eine so hohe Einwanderung verzeichnet, braucht es dafür eine aktive und moderne rechtliche Gestaltung. Deutschland benötigt ein Einwanderungsgesetz nach dem Vorbild der klassischen Einwanderungsländer, wie z. B. Kanada oder Australien.

Faktisch erfolgt in Deutschland derzeit die Einwanderung über das Asylrecht. In Deutschland wird es von Einwanderungswilligen seit Jahrzehnten "erfolgreich" praktiziert und von der Politik toleriert, einen Asylantrag zu stellen und nach endgültiger Ablehnung trotzdem das Bleiben zu erzwingen, vor allem, indem den Behörden die Abschiebung vorsätzlich durch Vorenthalten von Pass und Verschweigen der Identität unmöglich gemacht wird.

Eine qualifizierte Einwanderung ist derzeit nicht zuletzt wegen der seit Jahrzehnten sinkenden Geburtenraten sinnvoll. Einwanderung kann einen wertvollen Beitrag zur Funktionsfähigkeit unserer Sozialsysteme und unseres Arbeitsmarktes leisten.

Deutschland hat gute Voraussetzungen für eine selbstbewusste Einwanderungspolitik. Daher muss klar formuliert werden:
• was Deutschland den Einwanderern zu bieten hat,
• was Deutschland von den Einwanderern erwartet und
• was Deutschland auf keinen Fall duldet.

Deutschland ist in vielerlei Hinsicht ein attraktives Land. Wir bieten unseren neuen Einwohnern:
• einen funktionierenden demokratischen Rechts- und Sozialstaat

- mit guten Arbeitsplätzen,
- ein überdurchschnittliches Gesundheitswesen,
- eine funktionierende Infrastruktur und
- ein bewährtes Schul- und Hochschulsystem.

Von Einwanderern erwarten wir:
- dass sie Grundkenntnisse unserer Sprache beherrschen,
- dass sie einen ausdrücklichen Eingliederungswillen zeigen,
- dass sie wie jeder deutsche Staatsangehörige unsere Rechtsordnung, unsere Kultur, unsere Sitten und Gebräuche und nicht zuletzt die gleichberechtigte Stellung der Frau in unserer Gesellschaft ohne jeden Vorbehalt achten,
- dass sie keine kulturellen Enklaven und Parallelgesellschaften in unserem Land begründen. Solche Entwicklungen dürfen nicht mit dem Hinweis auf Menschenwürde, Toleranz oder Religionsfreiheit verharmlost werden.

III Trennung von Asyl und Einwanderung

Die derzeitige Verfahrenspraxis im Asylverfahren ermöglicht selbst bei offensichtlich erfolglosen Asylanträgen eine durch den Rechtsstaat geduldete Verstetigung des Aufenthalts. Dies führt faktisch zu einer legalisierten „Selbsteinbürgerung".

Die AfD-Fraktion fordert die klare gesetzliche Trennung von Asyl und Einwanderung. Einwanderungswillige sollen künftig nicht mehr den Rechtsweg des Asylverfahrens beschreiten müssen.

In einem Einwanderungsgesetz muss daher auch geregelt werden, dass sich Einwanderungswillige entscheiden müssen, ob sie einen Antrag auf Asyl oder auf Einwanderung stellen.

Gegenwärtig gibt es gesetzliche Regelungen für die Freizügigkeit von EU-Bürgern und Regelungen für das Asylverfahren für Nicht-EU-Bürger. Es fehlen jedoch klare, eindeutige und verständliche Regelungen für die Einwanderung von Personen aus Nicht-EU-Ländern. Das Aufenthaltsgesetz enthält gegenwärtig sehr differenzierte Regelungen.

Folgende rechtliche Regelungen, die nicht zum Zweck der Einwanderung erlassen worden sind, wurden und werden dennoch dafür genutzt:

a) Asylrecht nach Art. 16 a GG:

Nur ca. 1% der Antragsteller wird derzeit als individuell politisch verfolgt und somit als asylberechtigt im Sinne des Grundgesetzes anerkannt.
Von der Antragsstellung bis zur Beendigung des Verfahrens erhalten die Antragsteller in Deutschland Sozialleistungen.
Erwachsene Asylbewerber haben je nach Lebenssituation aktuell einen Anspruch auf Leistungen im Wert zwischen 287 und 359 Euro pro Monat. Alleinstehende erhalten mehr als Erwachsene, die sich einen Haushalt teilen. Bei einem Alleinstehenden außerhalb

einer Erstaufnahmeeinrichtung setzt sich dieser Betrag derzeit aus Grundleistungen für den „notwendigen Bedarf" von 216 Euro und einer Bargeldkomponente bzw. Sachleistungen im Wert von 143 Euro zusammen. Hinzu kommt die Übernahme der Wohn- bzw. Mietkosten und der Kosten für die Gesundheitsversorgung sowie diverse weitere Vergünstigungen, wie sie auch Empfängern von Sozialleistungen zustehen, z. B. Übernahme der Kindergartenkosten, einmalige besondere Bedarfe, Wohnungsersteinrichtung und anderes.

Die Gesamtverfahrensdauer betrug im Jahr 2014 durchschnittlich 11,3 Monate .

Die Asylsuchenden haben bereits vor ihrem Eintreffen in Deutschland oft präzise Kenntnisse über die Chancen eines dauerhaften Aufenthalts, die ihnen durch Internet und Schlepper vermittelt werden
Sozialleistungen werden nicht nur während der Dauer des Asylverfahrens bezahlt, sondern auch nach Ablehnung des Antrages. Sie werden auch dann weiterbezahlt, wenn der Abgelehnte sich seiner gesetzlichen Pflicht zur Ausreise verweigert; ebenso, wenn er seine Abschiebung durch die Weigerung, seinen Nationalpass vorzulegen oder sich einen neuen zu besorgen, oder dadurch, dass er ganz einfach eine falsche Identität angibt, verhindert. Früher oder später, manchmal nach Jahren, gelingt den meisten dieser Personen, ihren Aufenthalt zu legalisieren, sei es durch Altfallregelungen, wie aktuell §§ 25 a und 25 b Aufenthaltsgesetz, sei es, indem sie einen Tatbestand für einen Daueraufenthalt verwirklichen, wie etwa angebliche oder tatsächliche Eheschließung oder Elternschaft.
Die Ausreiseverweigerung und die jahrelange Düpierung der Behörden werden in allen diesen Fällen trotz gescheitertem Asylverfahren durch die deutschen Behörden mit einem Aufenthaltsstatus belohnt.

„Bestraft" werden nach diesem System diejenigen, die sich rechtstreu verhalten und tatsächlich ausreisen. Es ist also möglich, auch ohne politische Verfolgung dauerhaft in die Bundesrepublik einzuwandern. Diese falsch gehandhabte „Großzügigkeit" Deutschlands provoziert geradezu ein Anwachsen des weltweiten Zustroms von Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt wird.

1993 kam es mit dem Asylkompromiss vorübergehend zu einem starken Rückgang der Asylbewerberzahlen. Gründe waren u. a. die Herabsetzung der Sozialhilfe um ca. 30%, die Einführung des Sachleistungsprinzips und die Einführung der Drittstaatenregelung im neu formulierten Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat einreist.
Deutschland ist aufgrund seiner geografischen Lage ausschließlich von sicheren Drittstaaten umgeben. Somit ist davon auszugehen, dass Asylbewerber bereits in allen Nachbarstaaten Deutschlands nicht mehr verfolgt sind. Dennoch hat die Bundesrepublik Deutschland einen permanenten Anstieg der Asylbewerberzahlen seit 2012 hingenommen. 2013 gab es über 127.000 Asylbewerber , 2014 waren mehr als 202.000 Asylbewerber und für 2015 rechnet das BAMF derzeit noch mit 800.000 Asylbewerbern . Realistisch kann für 2015 mit bis zu 1,5 Millionen Asylbewerbern gerechnet werden.

Dies ist nur möglich, weil die Bundesregierung die Regelung des Grundgesetzes sowie die korrespondierenden EU-Verträge Dublin I bis III durch die Anwendung rechtlich zweifelhafter Öffnungsklauseln im Asylgesetz aufweicht. Auch die EU-Kommission hat bisher – entgegen ihrer Pflicht – noch in keinem Fall ein Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Anrainerstaaten Deutschlands eingeleitet, die ihre Pflicht als Erstaufnahmestaat permanent verletzen.

Die Bundesregierung stellt insoweit ihre Politik über geltendes Recht. Sie zieht damit zahlreiche nach deutschem Verfassungsrecht unberechtigte Asylbewerber nach Deutschland.

b) Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist zwar nicht für Einwanderung gedacht, sie wird aber dennoch dafür genutzt. Sie wurde 1951 beschlossen, 1967 novelliert und ist heute von fast allen Staaten der Welt unterzeichnet worden. Lediglich Saudi-Arabien und einige andere angrenzende arabische Staaten haben diese nicht unterzeichnet. Die GFK ist in einer anderen Zeit für andere Umstände und andere Personengruppen konzipiert worden und für die Bewältigung von Massen-Flüchtlingsströmen nicht geeignet.

Die GFK schützt auch Flüchtlinge, die nicht persönlich verfolgt werden, sondern vor kriegs- oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen fliehen. Beabsichtigt ist hierbei nur eine vorübergehende Aufnahme bis zur Beendigung der kriegerischen Umstände. Dabei sind alle weltweiten Unterzeichnerstaaten gemeinsam verpflichtet, bestimmte möglichst gleich verteilte Kontingente von Flüchtlingen vorübergehend aufzunehmen.
Zusätzlich zur völkerrechtlich verbindlichen GFK, die nur von Aufnahmekontingenten spricht, also von Kontingenten, die vor Ort von den Unterzeichnerstaaten gemeinschaftlich verteilt und aufgenommen werden, bietet das Asylgesetz die Möglichkeit, individuell um Aufnahme nachzusuchen.

In den Kriegen, welche die Auflösung Jugoslawiens begleiteten, übernahm Deutschland damals eine Sonderrolle innerhalb der Staatengemeinschaft. Die Bundesrepublik nahm ca. 353.000 Bürgerkriegsflüchtlinge auf. Die meisten anderen europäischen Staaten und sogar klassische Einwanderungsländer in Übersee beließen es bei wenigen 10.000 Menschen.

Während des syrischen Bürgerkrieges haben die arabischen bzw. muslimischen Anrainerstaaten stammverwandte arabische Flüchtlinge in Millionenzahl aufgenommen. Dabei werden sie durch europäische Staaten mit Zahlungen in Milliardenhöhe unterstützt. Auch Deutschland leistet neben den Anrainerstaaten einen wesentlichen Beitrag, um die Aufgaben der europäischen Staaten sowie der Weltgemeinschaft zu lösen. Zum einen hat Deutschland bisher Direktzahlungen in Höhe von ca. 500 Mio. EUR geleistet. Zum anderen hat Deutschland sowohl im Kontingentverfahren gemäß der GFK zwei Mal je 10.000 als auch über individuelle Anträge gemäß dem damaligen Asylverfahrensgesetz im Jahre 2014 zusätzlich ca. 34.100 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien aufgenommen und Direktzahlungen zur Unterbringung der Flüchtlinge vor Ort geleistet.

c) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Trotz sicherer Drittstaaten sowie den Regelungen von Dublin I bis III verschafft die Rechtsprechung des EuGH unberechtigten Asylbewerbern den Zugang nach Deutschland und führt letztendlich über die Duldung zur faktischen Einwanderung.

Es ist unmittelbar geltendes europäisches Recht, dass Asylbewerber immer im Erstaufnahmestaat der EU ihre Anträge zu stellen haben. Dennoch hat der EuGH hiervon großzügige Ausnahmen zugelassen. So ist es Asylbewerbern, die zuerst in Griechenland angekommen sind und später in Deutschland Anträge stellen, laut EuGH nicht zuzumuten, wegen menschenunwürdiger Behandlung in dortigen Unterkünften nach Griechenland zurückzukehren. Diese Rechtsprechung legitimiert auch andere Staaten der EU, ihre Asylbewerber bei ähnlich menschenunwürdigen Unterbringungsverhältnissen direkt nach Deutschland weiterzuleiten.
Anstatt diesem offenkundigen Missstand entgegenzutreten und die Mindeststandards bei den anderen EU-Ländern einzufordern, hat die Bundesregierung die Vorgaben umgesetzt.

d) Familiennachzug für aufenthaltsberechtigte Nicht-EU-Bürger

Ein Weg für zumeist unqualifizierte Einwanderung ist der Familiennachzug für Aufenthaltsberechtigte aus Drittstaaten (Nicht-EU-Bürger). Diese können schon sofort nach Erhalt ihrer ersten Aufenthaltserlaubnis einen Ehegatten und ggf. Kinder nachziehen lassen, wenn sie – im Normalfall - ihren Lebensunterhalt selbst sichern können. Diese Voraussetzung ist aber in vielen Fällen nicht gegeben. Alternativ verschaffen sich Familienangehörige, deren Nachzug wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung von den Ausländerbehörden abgelehnt wird, über einen missbräuchlichen Asylantrag Zutritt zum Land und erzwingen auf diesem Umweg schließlich ihren – zuvor verwehrten – Daueraufenthalt.

Anerkannte Flüchtlinge hingegen haben einen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug. Sehr versteckt und verklausuliert berechtigt § 29 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz den Nachzug Familienangehöriger von erfolgreichen Asylantragstellern jeder Kategorie. In den ersten drei Monaten nach der eigenen Anerkennung kann ein Antrag gestellt werden auf Nachzug von Frau und allen Kindern. Der Nachzug muss sodann ohne jede Rücksicht auf die Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse, Wohnmöglichkeit und dergleichen gewährt werden. Die bisherige Anerkennungsquote in Höhe von 40% zugrunde gelegt, ergibt das bei einem Zuzug von 1,5 Millionen Asylbewerbern eine vielfach höhere Zahl an nachziehenden Familienangehörigen aus kulturell völlig unterschiedlichen Weltteilen. Dieser vorbehaltlose Anspruch auf Familiennachzug wurde ebenfalls durch eine EU-Richtlinie geschaffen. Auf den Sozialstaat kommt auf diese Weise eine enorme Belastung zu.

e) Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz

Duldungen nach dem Aufenthaltsgesetz werden erteilt, wenn die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt werden muss, sei es aus Gründen, die der Abgelehnte zu vertreten hat (z.B. Verweigerung der Passbeschaffung), sei es aus anderen Gründen (z. B. familiäre Gründe, vorübergehende Erkrankung). Eine Duldung verleiht kein Aufenthaltsrecht; in Einzelfällen kann sie sinnvoll sein.

Schon weniger sinnvoll ist die Verlängerung von Duldungen „wegen Einsetzen des Winters“, wie in Thüringen, Bremen und Schleswig-Holstein praktiziert und wie es von der Fraktion Die Linke. im Sächsischen Landtag im Dezember 2014 beantragt wurde. Es handelt sich hierbei regelmäßig um Ausreisepflichtige, die sich ihrer Pflicht bereits im Sommer widersetzt haben und dann auf Kosten der Solidargemeinschaft in Deutschland überwintern möchten. Duldungen sind zum Instrument von einigen Parteien geworden, die sie zum Werkzeug ihres Unwillens zu Abschiebungen missbrauchen.

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt die Duldung für ausreisepflichtige Personen in inflationärem Umfang. Neben 2.531.504 Personen , die sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung, also illegal im Bundesgebiet aufhielten, gab es zum selben Zeitpunkt 113.221 geduldete Personen , die aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden, obwohl deren Asylantrag keinen Erfolg hatte.
Die trotz Ablehnung der Asylanträge durch die Bundesrepublik weiterhin gewährten Transferleistungen untergraben den Ausreisewillen der geduldeten Menschen. Die Bundesregierung „belohnt“ damit das rechtswidrige Verhalten der Ausreisepflichtigen und verstärkt massiv Anreize zu einer ungeregelten Einwanderung.

IV Der Aufenthalt in Deutschland

Was wir von Asylbewerbern erwarten:

- das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Verfassung,
- das Bekenntnis zu Demokratie, Rechtstaatlichkeit, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Einhaltung der Menschenrechte,
- die Einhaltung deutscher Gesetze,
- Anerkennung der Schulpflicht von Mädchen und Jungen an allen Unterrichtsfächern und Klassenunternehmungen,
- Toleranz gegenüber Andersdenkenden,
- Akzeptanz der Trennung von Staat und Kirche
- Jeder Mensch hat ein Recht auf positive und negative Religionsfreiheit im Sinne einer Bekenntnisfreiheit. Dazu gehört auch das Recht seinen Glauben zu wechseln oder abzulegen.
- Eigenständige Integrationsbemühungen spätestens mit der Anerkennung als Flüchtling bzw. Asylberechtigter,
- gute Deutschkenntnisse nach zwei Jahren Aufenthalt in Deutschland.
- Soweit Asylbewerber Opfer von Folter und Gewalt geworden sind, sollten sie bei schweren gesundheitlichen, psychischen und physischen Belastungen Behandlungs- und Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.
- Soweit Asylbewerber Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, haben sie sich aktiv um eine geeignete Tätigkeit zu bemühen, um ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erreichen.

Damit die Asylbewerber mit einer Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt unsere Erwartungen erfüllen können, sind sie noch vor der Überführung aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Landkreise mit den in der Bundesrepublik geltenden gesellschaftlichen Grundsätzen vertraut zu machen.

Die Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration hat sich dieser Aufgabe bereits angenommen. Sie beabsichtigt dazu die Durchführung von Erstorientierungskursen. Diese Kurse sollen bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung abgehalten werden. Innerhalb kürzester Zeit und im angemessenen Rahmen sollen Eingereiste komprimiert in einem Unterricht erfahren, wie das Leben in Deutschland verläuft. Dazu gehören u.a. auch einfache Dinge z. B. wie öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Die AfD-Fraktion fordert, dass dieses Konzept schnellstmöglich umgesetzt wird. Inhaltlich erwarten wir:

- dass die betroffenen Asylbewerber mit den Grundsätzen unserer freiheitlich - demokratischen Ordnung vertraut gemacht werden
- grundlegenden Rechtsauffassungen und Werte vermittelt werden:
  - keine Parallelgesellschaft,
  - keine Paralleljustiz,
  - Religionsfreiheit in Deutschland,
  - Gewaltmonopol des Staates,
- die Vermittlung nationaler Kulturwerte,
- Asylbewerber sind dazu anzuhalten, sich jederzeit getreu den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen zu verhalten,
- Asylbewerbern ist ebenfalls zu vermitteln, wie mit Straftätern, insbesondere Intensivtätern umgegangen wird und bei welchem strafbaren Verhalten mit welchen Sanktionen zu rechnen ist,
- eine grundsätzliche Aufklärung über Waffen und deren Ächtung in Deutschland in Situationen des täglichen Lebens.

Intensivstraftäter müssen im Interesse der anderen Asylbewerber und der deutschen Bevölkerung unverzüglich abgeschoben werden. Für den Fall der Undurchführbarkeit der Abschiebung müssen Intensivtäter in andauernde Abschiebehaft genommen werden. Für die Durchführung der Abschiebehaft ist eine zentrale Landeseinrichtung zu schaffen, die u.a. straffällige Asylbewerber bis zum Verfahrensabschluss aufnimmt.

Verstößt der Asylbewerber gegen seine Mitwirkungspflicht, kann er zur Identitätsfeststellung ebenfalls in Haft genommen werden. In der EU-Richtlinie über die Aufnahmebedingungen ist geregelt, dass der Asylbewerber dazu in speziellen Hafteinrichtungen gesondert unterzubringen ist. Soweit solche nicht vorhanden sind, ist der Asylbewerber in einer gewöhnlichen Haftanstalt getrennt von den gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen.

V Lösungsansätze im Asylbereich

1. Internationaler Ansatz: UN / GFK

a) Problem: fehlende Entwicklungshilfe

60 Jahre Entwicklungshilfe haben keine nennenswerten Ergebnisse gebracht. Die Zahl derjenigen, die ihre Heimatländer aufgrund von Hunger, Armut oder Bürgerkriegen verlassen, nimmt derzeit stetig zu.

Lösungsansätze:

- Die Entwicklungshilfeprojekte sind insbesondere hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Nachhaltigkeit und der Möglichkeit der Hilfe zur Selbsthilfe zu überprüfen.
- Die weitere Entwicklungshilfe ist an bestimmte Ziele zu knüpfen, die zum Verbleib der Menschen in ihrer Heimat führen. Dazu ist der Mut der Menschen zu stärken, im eigenen Land zu bleiben, statt auszuwandern.
- Heimatländer, die eine Wiedereinreise abgelehnter Bewerber und Kontingentflüchtinge nachweislich nicht ermöglichen oder behindern, sind von staatlichen Unterstützungs- und Entwicklungsprogrammen Deutschlands auszuschließen.

b) Problem: illegale Schlepper

Schlepperbanden bringen Flüchtlinge nach Europa. Für seine Überfahrt zahlt jeder Flüchtling mindestens 5.000 US Dollar.

Lösungsansätze:

- Schlepperbanden müssen konsequent verfolgt werden. Ihre Strukturen und Sachmittel, insbesondere ihre Boote, sind unbrauchbar zu machen.
- Schlepperkriminalität soll in den Herkunftsländern z. B. mit Amtshilfe der EU-Staaten verfolgt werden.

2. Ansätze im Zusammenspiel mit der EU

a) Problem: gefährliche Fluchtwege

Viele Asylbewerber sterben auf der Flucht nach Europa.

Lösungsansätze:

- Um kriminelle Schleuserbanden und lebensgefährliche Überfahrten auf kleinen Booten über das Meer einzudämmen, sind – so wie bereits vom Bundesinnenminister angedacht – Flüchtlingslager außerhalb Deutschlands in den Transitländern Afrikas und Asiens wie z. B. Tunesien, Marokko und der Türkei zu errichten. Die entsprechenden Länder erhalten eine wirtschaftliche Unterstützung, damit sie die Flüchtlingslager errichten und unterhalten können.
- Die Bearbeitung von Asylanträgen findet vor Ort in den auswärtigen Flüchtlingslagern statt.
- Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sollen primär im eigenen Kulturkreis untergebracht werden. Deutschland ist bereit, für diese Fälle finanzielle Unterstützung

zu leisten. Ist eine Unterbringung im eigenen Kulturkreis in Ausnahmefällen nicht möglich, können Flüchtlingen gemäß der GFK aufgrund von bewilligten Kontingenten einreisen. Über die einzelnen Kontingente und deren Zusammensetzung entscheidet der Bundestag jeweils durch Abstimmung und wegen anteiliger Quoten in Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern der EU sowie den anderen Unterzeichnerstaaten der GFK. Das Asylgesetz ist entsprechend anzupassen.
- Einreisewillige sind z. B. durch deutsche Außenvertretungen darüber aufzuklären, welche Gefahren auf der Flucht nach Europa auftreten können und welche legalen Möglichkeiten es gibt um nach Europa / Deutschland zu gelangen.

b) Problem: fehlende Verantwortung einiger EU-Staaten

Es gibt keine gerechte Verteilung der Asylbewerber innerhalb Europas. Von 28 EU-Staaten nehmen gerade mal 10 Staaten Asylbewerber auf. 1/3 aller Asylbewerber nimmt allein Deutschland auf. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen nimmt genauso viele Asylbewerber auf wie Frankreich. Portugal und Tschechien nehmen hingegen nahezu keine Flüchtlinge auf.

Lösungsansätze:
- Europa ist eine Werte- und Solidargemeinschaft. Alle EU-Staaten sollen sich an der Durchsetzung des Dublin-III-Verfahrens beteiligen.
- Aus humanitären Gründen müssen starke Volkswirtschaften innerhalb der Europäischen Union Flüchtlinge von den Staaten mit EU Außengrenze aufnehmen, um deren Asylsystem nicht überzubeanspruchen.
- Es ist eine einheitliche Definition und die anschließende Umsetzung eines EU-weiten einheitlichen Standards der „menschenwürdigen Behandlung" erforderlich. In allen europäischen Ländern muss der gleiche Standard bei der Unterbringung von Flüchtlingen und der Durchführung der Asylverfahren dann auch eingehalten werden.
- Finanzielle und materielle Anreize, die dazu führen, dass Asylbewerber ein bestimmtes EU-Land oder bestimmte EU-Länder anderen Mitgliedsländern der EU vorziehen, sind zu beseitigen. Deshalb müssen Asylbewerbern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in der EU, einheitliche Leistungen gewährt werden. Geldleistungen sind nach Möglichkeit vollständig durch Sachleistungen bzw. Wertmarken zu ersetzen.
- Asylbewerber dürfen sich über den Ersteinreisestaat hinaus das Land, in dem sie Asyl beantragen wollen, nicht selbst aussuchen.
- Deutschland setzt sich für eine gerechte und verbindliche Verteilung der anerkannten Asylbewerber innerhalb der EU ein.
- Erforderlichenfalls ist das Schengen-Abkommen auszusetzen, um Kontrollen an den Binnengrenzen zu ermöglichen.
- Deutschland ist bereit, sich finanziell am Vollzug geltenden europäischen Asylrechts in den Erstaufnahmestaaten zu beteiligen.
- Terrorabwehr durch Einwanderungskontrolle: Zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung schwerer Verbrechen und Terrorismus müssen nationale Polizeikräfte und Europol auf der Grundlage der neuen EURODAC-Verordnung zunehmend Fingerabdrücke in Verbindung mit strafrechtlichen Untersuchungen mit dem in der EURODAC-Datenbank enthaltenen vergleichen dürfen.

c) Problem: unklare Prognosen

Nach derzeitigen Prognosen des BAMF erwartet Deutschland für das Jahr 2015 einen Flüchtlingsstrom von 800.000 Asylbewerbern . Diese Zahl wurde in den letzten Wochen und Monaten mehrfach nach oben korrigiert. Wie viele Asylbewerber tatsächlich nach Deutschland bzw. in die EU kommen werden, ist jedoch unklar.

Lösungsansätze:

- Alle Asylbewerber sind EU-weit zentral zu erfassen.
- Deutschland und die EU-Staaten benötigen wahrheitsgemäße Prognosen und keine Verschleierung von Zahlen im Statistikwirrwarr. Insbesondere das Bundesamt wird daher zu mehr Transparenz aufgefordert. Es hat die entsprechenden Zahlen zu den ankommen den Asylbewerbern, zu den gestellten Asylanträgen, zu den Erfolgsaussichten, Duldungen, Abschiebungen usw. regelmäßig darzulegen.

3. Ansätze ohne Beteiligung der EU-Staaten

a) Problem: Einhaltung des Art. 16 a GG

Die Regelungen des Art. 16 a GG werden in Deutschland nicht konsequent umgesetzt. Die Regelungen des Art. 16 a GG müssen der aktuellen Migrationssituation durch Einfügung eines weiteren Gesetzesvorbehaltes angepasst werden.

Lösungsansätze:

- Anträge von Asylbewerbern, die aus sicheren Drittstaaten einreisen, sind laut Grundgesetz unzulässig. Wir fordern diese Regelung auf sichere Herkunftsländer zu erweitern. Deutschland hat dafür zu sorgen, dass Asylbewerber ihre Verfahren in den Erstaufnahmeländern betreiben.
- Asylbewerber haben im Regelfall ihren Asylantrag bei der deutschen Botschaft ihres Heimatlandes zu stellen.
- Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten gemäß Art. 16 a Abs. 3 GG ist nach ständiger Prüfung anzupassen.

b) Problem: Finanzierung

Der Bund stellte zuletzt den Ländern 500 Millionen Euro für die Kosten der aufgenommenen Asylbewerber zur Verfügung. Für 2016 ist eine Zahlung in Höhe von 6 Milliarden EUR für die Asylpolitik der Länder, also zur Unterbringung und medizinischen Versorgung der Asylbewerber, vorgesehen. Nach der aktuellen Prognose und den durchschnittlichen Kosten für Asylbewerber in Höhe von 12.000 Euro bis 13.000 Euro pro Person und Jahr reichen die Zahlungen des Bundes an die Länder zum Kostenausgleich bei weitem nicht aus.

Lösungsansätze:

- Der Bund muss die Zahlungen an die Länder deutlich aufstocken und sich strukturell und dauerhaft an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligen, die im Zusammenhang mit der Zahl der schutzbedürftigen Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen.

- Der Bund und die EU müssen ebenso für aufgenommene Kontingentflüchtlinge spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von 12 Monaten die anfallenden Kosten übernehmen.

c) Problem: immer mehr Asylbewerber aus den Balkanstaaten trotz aussichtloser Verfahren

Etwa 46% der derzeitigen Asylbewerber kommen aus den Westbalkanstaaten. Ihre Chance, dauerhaft in Deutschland zu bleiben, tendiert jedoch gegen null. Währen der Zeit des Asylverfahrens werden sie in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und erhalten Leistungen wie alle anderen Asylbewerber. Mit dem in wenigen Monaten in der Bundesrepublik erhaltenen Taschengeld sind die Balkanmigranten in der Lage in ihren Heimatländern über einen Zeitraum von mehreren Monaten zu leben.

Lösungsansätze:

- Offensichtlich unbegründete Asylanträge müssen in einem Eilverfahren innerhalb von 14 Tagen entschieden werden. Nach einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller unverzüglich abzuschieben.
- Die Bevölkerung der Balkanstaaten ist in ihren Herkunftsländern verstärkt über das deutsches Asylverfahren und dessen niedrige Anerkennungsquote aufzuklären. Solche Aufklärungskampagnen sind nicht nur in den Balkanstaaten, sondern auch in allen anderen zugangsstarken Herkunftsländern durchzuführen.
- Asylbewerber mit offensichtlich aussichtlosen Asylanträgen und solche mit offensichtlich aussichtsreichen Asylanträgen sind räumlich getrennt voneinander unterzubringen. Alle Asylbewerber mit aussichtslosen Asylverfahren sind dazu in gesonderten Abschiebeeinrichtungen unterzubringen.

d) Problem: kein friedliches Zusammenleben in einigen Erstaufnahmeeinrichtungen

Das Zusammenleben in den Erstaufnahmeeinrichtungen gestaltet sich nicht immer einfach. Häufig kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Asylbewerbern. Es ist deshalb für friedliches Zusammenleben wichtig, dass verschiedene Regelungen eingehalten werden.

Lösungsansätze:

- Das BAMF bzw. die verantwortliche Behörde, stellt das Herkunftsland, die Nationalität so wie die Religionszugehörigkeit der Asylbewerber fest. Eine Verteilungsstelle für Asylbwerber hat anhand der Angaben zunächst auszuschließen, dass Gegner, Feinde oder sich bekämpfende Andersgläubige in derselben Einrichtung untergebracht werden, um Auseinandersetzungen zu vermeiden.
- Nach Aussagen des Bundesinnenministers soll bei der Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer auch weiterhin so verfahren werden, dass Asylbewerber, die im Kalenderjahr die Anzahl von 1.000 Personen nicht überschreiten, insgesamt einem Bundesland zugewiesen werden. 2014 wurden 750 Tunesier und ca. 1.000 Libyer dem Bundesland Sachsen zugewiesen.

- Bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung der Erstaufnahmeeinrichtung sowie bei der Begehung von Straftaten sind Asylbewerber zu verlegen und von den anderen getrennt unterzubringen.
- Bis zur Anerkennung hat das Sachleistungsprinzip zu gelten.
- Die Asylbewerber sind entsprechend der Hausordnung zu verpflichten, ihre Zimmer Gemeinschaftsräume selbst sauber zu halten, ähnlich wie es in einem Internat oder bei der Bundeswehr gehandhabt wird.
- Nach der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung ist bei jedem Asylbewerber ein Gesundheitscheck durchzuführen. Es ist auszuschließen, dass Asylbewerber mit ansteckenden Krankheiten auf die Landkreise verteilt werden.

e) Problem: überlange Verfahrensdauer

Die Gesamtverfahrensdauer, d. h. das Verwaltungsverfahren bei dem BAMF und die gegebenenfalls gerichtliche Entscheidung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und als Asylberechtigter sollte drei Monate nicht überschreiten.
Asylverfahren dauern derzeit in Deutschland und insbesondere in Sachsen viel länger als angedacht. Für die Bearbeitung eines Asylantrags benötigt das BAMF im Durchschnitt 5,3 Monate . Es gibt aber auch viele Asylbewerber, die schon seit über einem Jahr auf die Entscheidung des Bundesamtes über ihren Antrag warten. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt derzeit durchschnittlich 11,3 Monate . Bei einer stetig zunehmenden Zahl an Asylbewerbern ist bei der gleichbleibenden Personalausstattung auch nicht mit einer Verfahrensbeschleunigung zu rechnen.

Lösungsansätze:

- Das Personal des BAMF ist um mehrere Tausend Mitarbeiter zu erweitern.
- Zudem müssen mehr Richter eingestellt werden, damit die Klageverfahren gegen einen abgelehnten Asylantrag innerhalb von wenigen Wochen abgeschlossen werden können.
- Entscheidungen der zuständigen Behörde, mit der ein unbeachtlicher oder offensichtlich unbegründeter Asylantrag abgelehnt wird, sollen nicht rechtsmittelfähig sein. Ggf. ist dafür das Grundgesetz zu ändern.
- Ist in einem gerichtlichen Verfahren über einen abgelehnten Asylantrag zu entscheiden, trifft das angerufene Gericht in der ersten Instanz ohne Ausnahme eine unanfechtbare Entscheidung.
- Darüber hinaus sind auch bei der zentralen Ausländerbehörde der Landesdirektion Sachsen weitere Mitarbeiterstellen zu schaffen.
- Das BAMF muss in der Lage sein innerhalb von vier Wochen weitere Außenstellen an Standorten, an denen über 500 Asylbewerber untergebracht sind, zu schaffen.
- Die Asylbewerber verbleiben in der Erstaufnahmeeinrichtung so lange, bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist.

f) Problem: verwerte Beteiligung des Asylbewerbers bei der Antragstellung
Asylbewerber geben sehr häufig falsche Personalien an, um Asyl in Deutschland zu erhalten.

Lösungsansatz:
Asylbewerber haben während des Asylverfahrens eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Bundesamt. Sie sind aufgefordert, alle den Asylanspruch begründenden Tatsachen wahrheitsgemäß anzugeben. Des Weiteren müssen vom Antragsteller vollständige Angaben zu Name, Vorname, Geburtsort und Datum, Wohnort, Nationalität, Familienstand, Zahl und Namen der Kinder und lebender Eltern, Muttersprache sowie EU- Erstaufnahmestaat gemacht werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht ist mit Sanktionen zu reagieren:

- Wenn schon bei Antragstellung offenbar wird, dass der Asylbewerber über seine Identität täuscht oder nicht mitwirkt, soll das Asylverfahren ausgesetzt werden und der Antragsteller soll solange in Gewahrsam bleiben bis seine Identität zweifelsfrei festgestellt ist.

g) Problem: Erschwerung der Abschiebung
Die Abschiebung von Personen nach der rechtskräftigen Ablehnung ihres Asylantrages gestaltet sich zunehmend als schwierig. Zum Stichtag 30.06.2015 hielten sich in Sachsen 2.806 vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber auf. Im Monat August 2015 wurden in Sachsen 134 Asylbewerber abgeschoben. Soweit sich für den Monat August die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber nicht bedeutend verändert hat, ergibt sich eine Abschiebequote von lediglich 4,8%. Um sich als abgelehnte Asylbewerber der Abschiebung zu widersetzen, vernichten oder entsorgen einige Asylbewerber aus Staaten, deren Anerkennungsquote gering ist, nach der Ankunft in Deutschland ihre Pässe.

Lösungsansätze:

- Abgelehnte Asylbewerber müssen im Interesse der Asylberechtigten konsequent zur Ausreise veranlasst und nach Möglichkeit abgeschoben werden. Gleiches gilt beim Wegfall des Asylgrundes durch politische Veränderungen im Heimatland. Bei Kontingentflüchtlingen ergibt sich die Ausreisepflicht bei Wiederherstellung geordneter Lebensverhältnisse im Heimatland.
- Die Frist von sechs Monaten zur Rückführung von Flüchtlingen in die Erstaufnahmestaaten nach Dublin III wird auf zwei Jahre verlängert.
- Duldungen sollen nur in Ausnahmefällen wie beispielsweise einem unmenschlichen Justizsystem im Heimatland gewährt werden. Sie sollen nicht mehr die Regel, sondern im Gegensatz zur bisherigen Praxis eine Ausnahme darstellen und der Einzelfallprüfung bedürfen.
- Bei der Stellung des Asylantrages sind die Personaldokumente der Antragsteller einzuziehen bis zur Abschiebung oder Anerkennung als Flüchtling bzw. Asylberechtigter. Es wird dafür ein Ersatzausweis, die sog. Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt.
- Liegt bei Antragstellung weder ein Pass noch sonst ein Identitätsnachweis vor und wird kein Personaldokument innerhalb einer Frist von drei Monaten nachgereicht, ist der

Asylantrag nach Ablauf von drei Monaten seit der Antragstellung als nicht gestellt anzusehen.

- Sofern ausreisepflichtige Asylbewerber versuchen, ihre Abschiebung durch Unterbringung von Kindern bei Freunden oder Verwandten zu verhindern, sollen künftig solch absichtlich herbeigeführte Situationen nicht als Abschiebehindernis gewertet werden.
- Das bereits vorhandene Instrument der Abschiebehaft soll soweit ergänzt werden, das sie bereits nach zwei Wochen der Nichtbefolgung der Ausreiseverfügung angeordnet werden kann. Sie soll bis zum Vollzug die Dauer einer Woche nach Möglichkeit nicht überschreiten.

h) Problem: großzügiger Familiennachzug führt zur Einwanderung in Sozialsysteme

Deutschland gewährt Aufenthaltsberechtigten großzügig den Familiennachzug. Diese Recht wird aber nicht auf bereits vorhandene Familien beschränkt. Es besteht die Möglichkeit, dass durch eine Heirat eines Aufenthaltsberechtigten mit einem Nicht-EU-Bürger, dieser ohne vorherige Überprüfung der Voraussetzungen ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erhält. Der Familiennachzug führt zu einer nicht vorgesehenen Einwanderung in die Sozialsysteme.

Lösungsansatz:

- Eine Heirat eines nicht EU-Bürgers mit einem Aufenthaltsberechtigten darf nicht zu einem Zuzug in die Sozialsysteme führen; die Voraussetzungen für einen Nachzug müssen erheblich verschärft werden, beispielsweise nur für Fälle eines qualifizierten Arbeitnehmers mit langjähriger ununterbrochener Beschäftigung. Der voraussetzungslose Nachzugsanspruch zu anerkannten Asylbewerbern jeder Kategorie muss unbedingt abgeschafft und ebenfalls von o. g. Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

VI Anforderungen an ein künftiges Einwanderungsrecht

Die AfD-Fraktion fordert die Einwanderung für Nicht-EU-Bürger im Rahmen eines Einwanderungsrechts zu regeln. Das Einwanderungsgesetz sollte u.a. die nachfolgenden Punkte einbeziehen:

a) Einwanderung

Ein zukunftsweisendes Einwanderungsrecht richtet sich nach den Bedürfnissen Deutschlands und gibt denjenigen Bewerbern, die dem Anforderungsprofil entsprechen, die Möglichkeit einzuwandern. Einwanderung soll vorzugsweise in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse oder in die Selbständigkeit erfolgen. Die bloße Einwanderung in soziale Sicherungssysteme ist dabei grundsätzlich auszuschließen.

b) Punktesystem

Naheliegend ist ein Punktesystem, welches den Antragstellern ermöglicht zu zeigen, dass sie gebraucht werden. Erfasst werden könnten in diesem Punktesystem ähnlich wie in Kanada beispielweise das Alter, die berufliche Ausbildung, deutsche Sprachkenntnisse und mitgebrachtes Vermögen.

c) Einbürgerung

Am Ende des Einwanderungsverfahrens und der vollzogenen Integration steht die Einbürgerung. Die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft ist nur möglich bei Aufgabe der bisherigen. Die doppelte Staatsbürgerschaft widerspricht dem Grundsatz der geglückten Einwanderung. Wer sich mit der alten Staatsbürgerschaft ein rechtliches „Türchen" offen halten möchte, verstößt gegen seinen eigenen Einwanderungswillen und möchte mehr Rechte haben, als sie Deutsche gemeinhin besitzen. Die doppelte Staatsbürgerschaft darf es nur in besonderen Ausnahmefällen geben. Deutsche haben qua Geburt auch keinen Anspruch auf eine zweite Staatsbürgerschaft.
Dies gilt aber ausdrücklich nicht für die doppelte Staatsbürgerschaft aus bi-nationalen Ehen, die im Gegensatz zur einseitigen Verleihung durch Deutschland stehen und aus gutem Grund immer schon bestanden haben.

d) Integration

Integration ist eine Bringschuld der Einwanderer. So muss es auch in Deutschland sein. Sie müssen sich uns anpassen, nicht wir ihnen.
Die deutsche Kultur sowie die Normen und Werte der deutschen Gesellschaft sind von den Einwanderern zu achten.
Die deutsche Kultur und die deutsche Identität basieren auf der griechisch-römischen Philosophie, dem christlichen Wertekanon und der Aufklärung.
Die deutsche Kultur ist geprägt durch die deutsche Sprache, ihre Literatur, Kunst, Kultur, Musik, Natur und Landschaft; die deutsche Identität ist wesentlich geprägt durch die christliche Tradition. Wir sind der Auffassung, dass alle Menschen gleich wertvoll sind. Wir fordern daher Respekt und Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Mann und Frau sind gleichberechtigt. Wer Antisemitismus und Rassenhass verbreitet, muss bestraft werden.

Die Entstehung von Parallelgesellschaften muss verhindert, die kulturelle Anpassung muss Einwanderern als Ziel vorgegeben werden, welches u. U. als Kriterium über deren Verbleiben in Deutschland entscheidet, zumindest aber über die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft.

e) Religionsausübung

Deutschland ist ein in weltanschaulichen und religiösen Fragen neutraler Staat. Die freie Religionsausübung wird gewährleistet. Sie darf jedoch den Werten des Grundgesetzes nicht widersprechen.

f) Geplante Zwischenschritte zur Einwanderung

(1) Asylberechtigte (politisch Verfolgte), deren Asylgrund durch Veränderungen der politischen Verhältnisse im Heimatland weggefallen ist, können nach sechs Jahren des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Sie müssen dabei die im Einwanderungsgesetz genannten Kriterien erfüllen.

(2) Für Schutzsuchende (Flüchtlinge) nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AsylVfG gilt Nummer (1) in gleicher Weise.

(3) Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, haben keinen Anspruch darauf, einen Antrag auf Einwanderung oder Einbürgerung zu stellen.

Quellenangaben:

[1] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Das Bundesamt in Zahlen 2014 – Asyl, Migration, Integration" [Stand Juli 2015, S. 10 ff]

[2] Bundesministerium des Innern, Nachricht vom 19.08.2015:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/08/neue-asylprognose-vorgelegt.html [Stand: 14.10.2015]

[3] Welt Online
Artikel „Die Wahrheit hinter der Zahl von 1,5 Millionen Flüchtlingen" vom 05.10.2015
http://www.welt.de/politik/deutschland/article147236742/Die-Wahrheit-hinter-der-Zahl-von-1-5-Millionen-Fluechtlingen.html [Stand: 14.10.2015]

[4] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Aktuelle Zahlen zu Asyl – Tabellen, Diagramme, Erläuterungen" [Ausgabe August 2015, S. 9]

[5] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Aktuelle Zahlen zu Asyl – Tabellen, Diagramme, Erläuterungen" [Ausgabe August 2015, S. 9]

[6] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Aktuelle Zahlen zu Asyl – Tabellen, Diagramme, Erläuterungen" [Ausgabe August 2015, S. 9]

[7] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Aktuelle Zahlen zu Asyl – Tabellen, Diagramme, Erläuterungen" [Ausgabe August 2015, S. 3]

[8] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Das Bundesamt in Zahlen 2014 – Asyl, Migration, Integration" [Stand Juli 2015, S. 16]

[9] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2015" [S. 5]

[10] Freie Presse
Artikel „Land leitet 5000 Asylbewerber pro Monat an Kommunen weiter" [22.09.2015, S. 2]

[11] Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer sowie eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.
[Definition Statistisches Bundesamt]

[12] Statistisches Bundesamt
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund/Migrationshintergrund.html [Stand: 14.10.2015]

[13] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Aktuelle Zahlen zu Asyl – Tabellen, Diagramme, Erläuterungen" [Ausgabe August 2015, S. 9]

[14] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Das Bundesamt in Zahlen 2014 – Asyl, Migration, Integration" [Stand Juli 2015, S. 54]

[15] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Aktuelle Zahlen zu Asyl – Tabellen, Diagramme, Erläuterungen" [Ausgabe August 2015, S. 3]

[16] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Aktuelle Zahlen zu Asyl – Tabellen, Diagramme, Erläuterungen" [Ausgabe August 2015, S. 3]

[17] Bundesministerium des Innern, Nachricht vom 19.08.2015
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/08/neue-asylprognose-vorgelegt.html [Stand: 14.10.2015]

[18] Welt Online
Artikel „Die Wahrheit hinter der Zahl von 1,5 Millionen Flüchtlingen" vom 05.10.2015
http://www.welt.de/politik/deutschland/article147236742/Die-Wahrheit-hinter-der-Zahl-von-1-5-Millionen-Fluechtlingen.html [Stand: 14.10.2015]

[19] Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.
[10.02.2015, BT-Drs. 18/3987, S. 35]

[20] Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.
[10.02.2015, BT-Drs. 18/3987, S. 26]

[21] Bundesministerium des Innern, Nachricht vom 19.08.2015:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/08/neue-asylprognose-vorgelegt.html [Stand: 14.10.2015]

[22] Dresdner Neueste Nachrichten
Artikel „Das Asylrecht wird reformiert" [22.09.2015, S. 2]

[23] Frankfurter Allgemeine Zeitung Online-Ausgabe
Artikel „Asylbewerber kosten bis zu 10 Milliarden Euro“ vom 20.08.2015
http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/asylbewerber-kosten-bis-zu-10-milliarden-euro-13758770.html [Stand: 14.10.2015]

[24] Die Tageszeitung
Artikel „Innerhalb einer Woche“ [21.09.2015, S.5]

[25] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
„Das Bundesamt in Zahlen 2014 – Asyl, Migration, Integration“ [Stand Juli 2015, S. 54]

[26] Antwort der Sächsischen Staatsregierung eine ein Große Anfrage der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag [Drs.-Nr.: 6/2184]

[27] Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten André Barth (AfD-Fraktion) im Sächsischen Landtag [Drs.Nr.: 6/2832]

Weitere Informationen zur AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag finden Sie unter: **www.afd-fraktion-sachsen.de**

oder folgen Sie uns auf Facebook:
www.facebook.com/AfD.Fraktion.Sachsen

Alternative für Deutschland

AfD-FRAKTION IM SÄCHSISCHEN LANDTAG

AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: +49 351 493 4222
Telefax: +49 351 493 4210
E-Mail: info@afd-fraktion-sachsen.de